

§7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte überwachen und die Jahresabrechnung prüfen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu unterrichten.

§8 Satzungsänderung

1. Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder. Sind keine zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sind auch bei dieser Versammlung keine zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Vereins. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 Zuwendungen

1. Zuwendungen an die Schule beziehungsweise an einzelne Schüler können durch den Vorstand gemäß §2 Absatz 4 geleistet werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag des Schulleiters
 - b) auf Antrag der Eltern sowie durch die Klassen- und Schulpflegschaft

§11 Verfall des Vereinsvermögens

1. Nach einer den Bestimmungen des § 8 zufolge beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen als Schulträger, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung, die von den Mitgliedern am 23. November 1995 angenommen wurde ist auf Verlangen des Finanzamtes vom Vorstand am 29. Februar 1996 und von den Mitgliederversammlungen am 24. März 1999 und 21. April 2010 geändert worden.

Satzung

**des
Vereins der Freunde und Förderer der Friedrich-Flender-Schule e.V.**

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Flender-Schule e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Siegen.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck, Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig und hat den Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (1977 AO).
2. Der Vereinszweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß
 - a) das ideelle und materielle Gedeihen der Friedrich-Flender-Schule gefördert und Bestrebungen dazu unterstützt werden sollen;
 - b) die Beziehungen zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule gepflegt und verstärkt werden sollen;
 - c) die Schüler in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht betreut werden sollen;
 - d) der Verein zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen will.
3. Die angesammelten Mittel sind ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt und dienen der unmittelbaren Förderung sowohl aller als auch einzelner Schüler der Grundschule.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen der Satzung entscheidet der Vorstand mehrheitlich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheiden. Es bedarf aber der nachträglichen Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft, Ausschluß

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Versagt dieser den Beitritt, so steht der beitragswilligen Person das Recht des Einspruchs zu, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden ohne Einhaltung einer Frist.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu zwei Beisitzern, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten. Zur Vertretung berechtigt und ausreichend sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
3. In den Vorstand darf nicht mehr als ein Vertreter des Lehrerkollegiums gewählt werden.

Falls ein Lehrer der Friedrich-Flender-Schule Mitglied des Vorstandes ist, wird kein weiterer Lehrer außer dem Schulleiter und seinem Stellvertreter zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

Falls kein Lehrer in den Vorstand gewählt wird, kann das Lehrerkollegium einen zusätzlichen Vertreter wählen, der beratend an den Sitzungen teilnimmt.

Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen den Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder seinen Stellvertreter als beratendes Mitglied ein.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl zu Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

5. Über alle Beschlüsse des Vorstandes muß eine Niederschrift angefertigt werden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des Vereins beruft einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder schriftlich, spätestens acht Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat spätestens 4 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres statt zu finden. Ein frühestmöglicher Termin ist anzustreben. Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 - a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen - soweit sie anstehen.
3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn 25% der eingetragenen Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Für die Form der Einberufung gilt Absatz 1. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Die zu fertigende Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.